



112. determina a contrarre“

**Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Ankauf Kleinmaterialien Küchen
und Speisesaal) Öffentliche Aufträge**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair
am Hof' mit Sitz in Dietenheim

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der
Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor
alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat
genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der
Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen,
sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen,
Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können,
abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor
alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat
genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der
Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht,
dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit
Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung
besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei
Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die
Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 49, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-
Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation
berücksichtigt werden muss,



festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung **Ankauf** Kleinmaterialien Küchen und Speisesaal angekauft wird und damit **folgender Zweck** verfolgt wird:

Für die Mensaküche und den Speisesaal der Fachschule für Landwirtschaft und die Lehrküchen der Fachschule für Hauswirtschaft benötigt es nach jedem Schuljahr den Nachkauf verschiedener Kleingeräte, einiger Töpfe, sowie Geschirr und Besteck, das im Verlaufe eines Schuljahres beschädigt wird oder aus Gründen der Abnutzung aussortiert werden muss.

Das Angebot dafür wurde bei Senoner Hotelbedarf eingeholt, da andere Anbieter wie z.B. Schönhuber in Bruneck, der bereits mehrere Aufträge unsererseits erhalten hat, mehrere der erforderlichen Waren nicht lagernd hat und wir im Verlauf des letzten größeren Nachkaufes bei Miko sehr schlechte Erfahrungen mit der Lieferung gemacht haben (extrem lange Lieferzeiten, Lieferung aufgeteilt in sehr vielen Trancen und Falschlieferungen). Daher werden wir den Nachkauf, auch im Sinne der Rotation, über ein Unternehmen abwickeln, das wir in der Vergangenheit dafür noch nicht beauftragt haben, Senoner Hotelbedarf. Einzelne Kleinmaterialien und Kleingeräte, die Senoner nicht liefern kann, werden zudem noch über lokale Anbieter nachgekauft.

hat festgestellt, dass als geeigneter **Vertragspartner** Fa. Senoner Hotelbedarf - Kardaun ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 7.830,59 € plus IVA angepasst, abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;



3. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahren ist folgende Person Aschbacher Gertraud

Die Direktorin
Aschbacher Gertraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)